

Der Erzbischof von München und Freising

49. Satzung der Haus Petersberg-Stiftung

Präambel

Während einer drei Monate dauernden Einzelhaft im Gestapogefängnis Berlin legte der spätere Weihbischof Dr. Johannes Neuhäusler ein Gelöbnis ab, wenn Gott ihn aus dem Gefängnis befreien und die Heimat wiedersehen lassen würde, dann wolle er die Peterskirche seiner Heimat (auf dem Petersberg bei Eisenhofen) würdig in Stand setzen und wieder zu einem religiösen Zentrum für den Glonnengau machen. Nachdem Dr. Neuhäusler das Gestapogefängnis in Berlin und vier Jahre KZ in Dachau überlebt hatte, halfen ihm viele Wohltäter bei der Einlösung seines Gelöbnisses. Gräfin Anna Maria v. Soden-Fraunhofen errichtete am 9. Juni 1950 eine Schenkung am Petersberg mit der Auflage an die Kirchenstiftung und ihre Rechtsnachfolger, „den Erhalt der Petersbergkirche und die Seelsorge im Glonntal zu sichern“¹. Dieser weiterhin bestehenden Auflage wurde durch die Errichtung einer Stiftung nachgekommen, welche den Betrieb einer Landvolkshochschule zum Ziel hatte, an der durch Abhaltung geeigneter Kurse die Jugend des Glonntales und der weiteren Umgebung religiös, sittlich, sozial und beruflich gefördert werden sollte. Daher wurde mit Urkunde des Ordinariates der Erzdiözese München und Freising vom 4. November 1953 eine zunächst „Petersberg Haus Stiftung“ genannte Stiftung errichtet und vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Entschließung Nr. 11 88466 vom 22. November 1953 genehmigt. Mit Wirkung vom 1. Juli 1988 wurde die Satzung der jetzt „Haus Petersberg-Stiftung“ genannten Stiftung vom Erzbischof der Erzdiözese München und Freising erstmals und am 13. Juli 2000 letztmals geändert.

Art. 1 Rechtsstand, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 und nach der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. Januar 2012.
- (2) Die Stiftung führt den Namen
„Haus Petersberg-Stiftung“.
- (3) Der Sitz der Haus Petersberg-Stiftung ist Petersberg, 85253 Erdweg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹ Auszug aus der Schenkungsurkunde vom 9. Juni 1950

Art. 2 Stiftungs-Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, der Seelsorge und Bildungsarbeit in der Erzdiözese München und Freising, insbesondere im ländlichen Raum, zu dienen und sie durch entsprechende Angebote, z. B. durch den Betrieb einer Landvolkshochschule, zu fördern.
- (2) Die Einrichtungen der Stiftung dienen auch Veranstaltungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, der Bildungsarbeit der Gemeinden, der kirchlichen Verbände und Organisationen sowie der Fortbildung von Priestern, Diakonen und Laien.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen, soweit nicht grundlegendere Rechte betroffen sind, an die Erzdiözese München und Freising, die es unmittelbar und ausschließlich für dem ursprünglichen Stiftungszwecke möglichst nahe kommende kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Art. 4 Grundstock-Vermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus:

- a) Den Grundstücken der Gemarkung Eisenhofen:

Flst. 1120 Petersberg HS, Nr. 2 und 3	zu 13.668 m ²
Flst. 1124 Bischof-Neuhäusler-Str. 3, Tagungshaus	zu 10.441 m ²
Flst. 1125/1 Straße	zu 1.401 m ²
Flst. 1127 Am Petersberg	zu 38.091 m ²
Flst. 1120/3 Am Petersberg, Weg	zu 484 m ²
Flst. 273/9	zu 71 m ²

- b) einem Bildungshaus
c) Geldmitteln, die der Stiftung zugewiesen werden

-
- d) der Gewährleistung der Erzdiözese München und Freising für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes.

Art. 5 Stiftungs-Mittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen der Stiftung und
- b) aus Zuwendungen, soweit sie nicht vom Zuwendenden oder entsprechend Art. 11 Abs.4 KiStiftO vom Stiftungsrat zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Art. 6 Stiftungs-Organe

Stiftungsorgane sind

- a) der Stiftungs-Vorstand (Geistliche-r Direktor-in und Stellvertretende-r Direktor-in)
und
- b) der Stiftungsrat.

Art. 7 Stiftungs-Vorstand

- (1) Der/Die Geistliche Direktor-in wird vom Erzbischof ernannt und trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Hauses. Ihm/Ihr sind Entscheidungen und Weisungen in allen theologischen, pastoralen und religionspädagogischen Fragen vorbehalten.
- (2) Der/Die Stellvertretende Direktor-in wird vom Erzbischöflichen Ordinariat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat bestellt und führt im Einvernehmen mit dem/der Geistlichen Direktor-in und den Richtlinien des Stiftungsrates die laufenden Geschäfte der Stiftung; er/sie erstellt den Entwurf für das Jahres-Arbeitsprogramm sowie den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, welche er/sie dem Stiftungsrat zur Billigung vorlegt und anschließend der Stiftungs-Aufsichtsbehörde zuleitet.
- (3) Der/Die Stellvertretende Direktor-in trifft im Einvernehmen mit dem/der Geistlichen Direktor-in Personalentscheidungen bezüglich der Mitarbeiter-innen der Stiftung. Der/Die Stellvertretende Direktor-in nimmt im Auftrag des/der Geistlichen Direktor-in die Dienstaufsicht wahr.
- (4) Außerordentliche Geschäftsführungs-Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

Art. 8 Vertretung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die GeistlicheN Direktor-in und den/die StellvertretendeN Direktor-in gemeinsam vertreten. Der/Die Geistliche Direktor-in kann dem/der StellvertretendeN Direktor-in mit Zustimmung des Stiftungsrates schriftlich Vertretungsvollmacht gemäß Absatz 2 erteilen.
- (2) Wird Vertretungsvollmacht gem. Absatz 1 erteilt, ist diese wie folgt beschränkt: Der/Die Stellvertretende Direktor-in kann die Stiftung niemals alleine vertreten, sondern nur gemeinsam mit einer von dem/der Stiftungsrats-Vorsitzenden bestimmten bezeichneten dritten Person. Diese Beschränkung der Vollmacht ist in die Vollmachtsurkunde aufzunehmen.
- (3) Der/Die Stiftungsrats-Vorsitzende kann mit Zustimmung des Stiftungsrates dem/der Geistlichen Direktor-in und dem/der Stellvertretenden Direktor-in im Einzelfall Befreiung vom Verbot des In-Sich-Kontrahierens (§ 181 BGB) erteilen.

Art. 9 Stiftungsrat – Vorsitzende und Mitglieder

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
 - a) dem/der zuständigen Ressortleiter-in des Ressort 4 (Seelsorge und kirchliches Leben) des Erzbischöflichen Ordinariats als Stiftungsrats-Vorsitzende-r,
 - b) dem/der Geistlichen Direktor-in der KLVHS Petersberg,
 - c) dem/der Stellvertretenden Direktor-in der KLVHS Petersberg,
 - d) dem/der Fachbereichsleiter-in „Landpastoral“ im Ressort 4 des Erzbischöflichen Ordinariat,
 - e) dem/der zuständigen Hauptabteilungsleiter-in „Außerschulische Bildung“ im Ressort 5 (Bildung) des Erzbischöflichen Ordinariats als Stellvertretende-r Vorsitzende-r,
 - f) dem/der zuständigen Abteilungsleiter-in „Exerzitien-, Bildungs- und Jugendhäuser“ im Ressort 5 (Bildung) des Erzbischöflichen Ordinariats,
 - g) dem/der Sachreferent-in des Ressort 4 (Seelsorge und kirchliches Leben),
 - h) je einem/einer Vertreter-in der Ehemaligen-Gemeinschaft und der Katholischen Landvolkbewegung sowie
 - i) dem/der Geistlichen Beirät-in der Katholischen Landjugendbewegung als Vertreter-in der KLJB
 - j) und soweit möglich einem Mitglied der Stifterfamilie von Soden-Fraunhofen.
 - k) Der Erzbischof kann weitere Mitglieder berufen.

-
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt jeweils fünf Jahre, sofern ein Mitglied nicht durch Rücktritt oder Abberufung ausscheidet. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
 - (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Fachberufliche Leistungen, die über die Stiftungsratstätigkeit hinausgehen, können auf Grund besonderer Vereinbarungen vergütet werden.
 - (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Organeigenschaft bekannt geworden sind, auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

Art. 10 Stiftungsrat und Stiftungsrats-Vorsitzende-r – Aufgaben

- (1) Der Stiftungsrat bestimmt die Richtlinien für die Bildungsarbeit der Stiftung und beschließt das Bildungs-Programm (= Jahres-Arbeitsprogramm).
- (2) Der Stiftungsrat berät den Stiftungs-Vorstand und kontrolliert seine Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Vermögensverwaltung und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.
- (3) Der Stiftungsrat bestellt und beauftragt zur Prüfung der Vermögensverwaltung, des Inventars sowie der -Rechnungsführung jährlich eineN unabhängigeN Rechnungsprüfer-in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgeellschaft für die Erstellung eines Prüfungsberichtes.
- (4) Der Stiftungsrat genehmigt den jährlichen Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss zur Vorlage bei der Erzbischöflichen Finanzkammer München. Ihm obliegt die Entgegennahme des Berichts über die Revision und nach der stiftungsaufsichtlichen Überprüfung des Revisionsberichtes die Entlastung der Geschäftsführung.
- (5) Entscheidungen über die Anstellung von Referent-innen sind dem Stiftungsrat vorbehalten.
- (6) Der/Die Stiftungsrats-Vorsitzende führt regelmäßig Dienstgespräche mit dem/der Geistlichen Direktor-in und dem/der Stellvertretenden Direktor-in. Die Dienstgespräche befassen sich insbesondere mit den Zielen und Aufgaben der Bildungs-Arbeit, v.a. dem Jahres-Arbeitsprogramm sowie mit Personal-Fragen.

Art. 11 Sitzungen des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat kommt mindestens einmal jährlich zu einer turnusmäßigen Sitzung zusammen. Er tritt außerdem zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, wenn der/die Stiftungsrats-Vorsitzende, der/die

-
- Geistliche Direktor-in, der/die Stellvertretende Direktor-in oder ein Drittel der Stiftungs-Ratsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der/Die Stellvertretende Direktor-in lädt im Auftrag des/der Vorsitzenden des Stiftungsrates zu den Sitzungen des Stiftungsrates ein, bereitet diese vor und stellt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates die Tagesordnung auf.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, lädt der/die Stellvertretende Direktor-in für einen späteren Termin erneut ein. Bei diesem Termin ist der Stiftungsrat unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung oder die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes oder der Kirchenstiftungsordnung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht bei Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, von der/dem Stiftungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Art. 12 Stiftungs-Aufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird vom Erzbischöflichen Ordinariat der Erzdiözese München und Freising nach den Vorschriften der KiStiftO durchgeführt.

Art. 13 Satzungs-Änderung

Satzungsänderungen bedürfen abweichend von Art. 11 Abs. 3 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung durch den Erzbischof von München und Freising.

Art. 14 Anwendbares Recht

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Kirchlichen Gesetzbuches (CIC), des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den Bayerischen (Erz-)Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Stiftungsrat hat am 20. März 2012 sowie am 18. Dezember 2014 die Änderung der Satzung vom 1. Juli 1988 und deren Ergänzungen vom 18. Juli 1990 und vom 13. Juli 2000 in der vorstehenden Form beschlossen.

Der Erzbischof der Erzdiözese München und Freising hat die Satzungsänderung mit Schreiben vom 8. Januar 2015 genehmigt.

Damit tritt die Satzung mit Wirkung vom 9. Januar 2015 in Kraft; die bisherige Satzung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.